

Merkblatt

zu den Verbringungsregelungen von Tieren und tierischen Produkten

im Falle des Ausbruchs einer Aviären Influenza (AI)

Tritt die AI in einem Bestand auf, wird um den Ort des Ausbruchs eine Sperrzone nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet. Diese besteht aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone. Regionen, die außerhalb von diesen gelegen sind, werden im Folgenden als „freies Inland“ bezeichnet.

Schutzzone	Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mind. 3 km
Überwachungszone	Gebiet um den Ausbruchsort mit einem Radius von mind. 10 km
freies Inland	Gebiete außerhalb dieser Zonen
EU-Mitgliedstaat	<i>Anforderungen bei Verbringen in EU-Mitgliedstaaten</i>
Drittland	<i>Anforderungen bei Verbringen in Drittländer</i>

Um zu verhindern, dass die Seuche in andere Geflügelbestände eingeschleppt wird oder aus bereits unerkant infizierten Geflügelbeständen weiterverschleppt wird, gelten unter anderem umfangreiche Schutzmaßnahmen und Verbringungsbeschränkungen für Geflügel und tierische Produkte. Hier erfahren Sie, welche Beschränkungen bestehen:



Was soll verbracht werden? Bitte gewünschtes Thema anklicken:

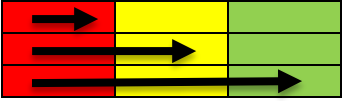
<u>lebendes Geflügel</u>
<u>Bruteier</u>
<u>Frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse</u>
<u>Eier für den menschlichen Verzehr</u>
<u>Gülle, einschließlich Mist und Einstreu</u>
<u>Tierische Nebenprodukte</u>

Verbringen von lebendem Geflügel

		nach				
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	Deutschland zum Schlachtbetrieb	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeiten Tabelle SG S1	grds. Verbot außer zur Schlachtung in Mitgliedstaaten Tabelle SG S1
	Überwachungszone	Verbot	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle LG Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle SG Ü1	grds. Verbot außer zur Schlachtung in Mitgliedstaaten Tabelle SG Ü1
	freies Inland	Verbot	Verbot	keine Beschränkung	grds. keine Beschränkung außer Schlachtbetrieb in Sperrzone Tabelle SG F1	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

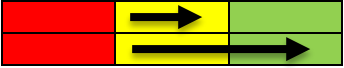
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle LG S1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel (Eintagsküken und Junglegegeflügel) aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 30 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 30 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: wenn möglich außerhalb der Sperrzone</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>- zur Verbringung von Eintagsküken:</p> <p>a) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus der Schutzzone stammten:</p> <p>i) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird;</p> <p>ii) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und</p> <p>iii) bei Verbringung außerhalb der Schutzzone das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt;</p> <p>b) bei Eintagsküken, die aus Eiern geschlüpft sind, die aus der Schutzzone stammten, die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen aus der Schutzzone stammenden Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind.</p> <p>- zur Verbringung von Junglegegeflügel:</p> <p>a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden;</p> <p>b) das Transportmittel zum Zeitpunkt des Verladens von der zuständigen Behörde des Versandorts oder unter ihrer Aufsicht verplombt wird;</p> <p>c) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung durch amtliche Tierärzte gestellt wird; und</p> <p>d) bei Verbringung außerhalb der Sperrzone die Tiere mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleiben.</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Geflügel (Eintagsküken oder Junglegegeflügel)</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle LG Ü1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 46 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 46 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> <u>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</u></p> <p>- zur Verbringung von Eintagsküken:</p> <p>a) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die aus Betrieben innerhalb der Überwachungszone stammten, wenn:</p> <p>i) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Tiere unter amtliche Überwachung gestellt wird; und</p> <p>ii) die Tiere — bei Verbringung aus der Schutzzone heraus — mindestens 21 Tage in den Bestimmungsbetrieben bleiben;</p> <p>b) in Betriebe im selben Mitgliedstaat, in dem sie aus Eiern geschlüpft sind, die von außerhalb der Schutzzone stammten, falls die Versandbrüterei gewährleisten kann, dass diese Eier nicht mit anderen Bruteiern oder Eintagsküken in Berührung gekommen sind, die von innerhalb der Schutzzone gehaltenen Tieren stammen.</p> <p>- zur Verbringung von Junglegegeflügel:</p> <p>a) sich im Bestimmungsbetrieb keine anderen gehaltenen Tiere gelisteter Arten befinden;</p> <p>b) der Bestimmungsbetrieb nach Ankunft der Junglegehennen unter amtliche Überwachung gestellt wird; und</p> <p>c) das Geflügel mindestens 21 Tage im Bestimmungsbetrieb bleibt.</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Geflügel (Eintagsküken oder Junglegegeflügel)</p>


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)


Tabelle SG Ü1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>Verbringen von Geflügel zur Schlachtung aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Schlachtbetrieb (S) in der Überwachungszone (1.) oder im freien Land (2.), auch in anderen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 44 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsschlachtbetrieb: so nah wie möglich an dem Herkunftsbetrieb innerhalb der Schutzzone <u>oder</u> außerhalb der Schutzzone so nah wie möglich an der Überwachungszone, wenn eine Schlachtung der Tiere in der Schutzzone nicht möglich ist</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle SG F1

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel zur Schlachtung <u>aus</u> einem Betrieb in der Überwachungszone oder <u>aus</u> einem Betrieb in freien Land <u>in</u> einen Schlachtbetrieb (S) in der Schutzzone</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 29 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>a) die Tiere von anderen Tieren, die aus der Schutzzone stammen, getrennt gehalten werden und getrennt von diesen Tieren oder zu einem anderen Zeitpunkt geschlachtet werden;</p> <p>b) das gewonnene frische Fleisch getrennt von frischem Fleisch, das von Tieren aus der Schutzzone gewonnen wurde, zerlegt, transportiert und gelagert wird; und</p> <p>c) die Reinigung und Desinfektion des Transportmittels gemäß Artikel 24 nach Entladen der Tiere unter amtlicher Aufsicht stattfindet.</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel</p>

<p>Lebendes Geflügel</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Geflügel zur Schlachtung <u>aus</u> einem Betrieb im freien Land <u>in</u> einen Schlachtbetrieb (S) in der Überwachungszone</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 44 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - keine</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Schlachtgeflügel</p>

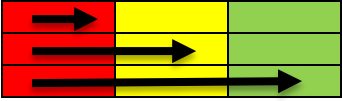
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Bruteiern

		nach			
Dritt		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S2	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE Ü1	Verbot
	freies Inland	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE S2	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle BE Ü2	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE S1

<p>Bruteier</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 31 Abs. 1 Buchst. a VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 31 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 31 Abs. 3 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbringung in eine Brüterei: <ul style="list-style-type: none"> a) Die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, wurden mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt; b) die Bruteier und ihre Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert und die Rückverfolgung der Eier kann jederzeit sichergestellt werden; und c) die Bruteier müssen in von der zuständigen Behörde verplombten Transportmitteln transportiert werden. - zur Verbringung in einen Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird: <ul style="list-style-type: none"> a) die Elterntierbestände, von denen die Bruteier stammen, mit Negativbefund einer klinischen Untersuchung unterzogen und für Laboruntersuchungen beprobt wurden; b) der Bestimmungsbetrieb nach dem Schlüpfen 21 Tage lang unter amtliche Überwachung gestellt wird; c) das Geflügel während des unter Buchstabe b genannten Zeitraums im Bestimmungsbetrieb verbleibt; und d) die in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Anforderungen erfüllt sind.
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern</p>

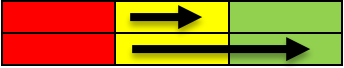
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE S2

<p>Bruteier</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Überwachungszone oder aus einem Betrieb im freien Inland in einen Betrieb in der Schutzzone</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 31 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u> - Brüterei</p> <p><u>Voraussetzungen:</u> Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen - Keine</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern</p>


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE Ü1

<p>Bruteier</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 47 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbringung in eine Brüterei oder einen Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <p>a) Bruteier und Verpackungen werden vor dem Versand desinfiziert b) Rückverfolgung der Eier wird gewährleistet</p>
<p>Formulare</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle BE Ü2

<p>Bruteier</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Bruteiern aus einem Betrieb im freien Land in einen Betrieb in der Überwachungszone</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 47 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich</p> <p>Bestimmungsbetrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brüterei - Betrieb, in dem inhouse gebrütet wird <p>Voraussetzungen:</p> <p>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern</p>

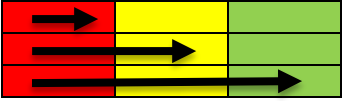
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF S1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit Tabelle FF Ü1	Verbot mit Ausnahme-möglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle FF Ü1
	freies Inland	Verbot	Verbot	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle FF S1

<p>Frisches Fleisch</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von gehaltenen Tieren aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 33 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 33 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Verarbeitungsbetrieb in derselben Sperrzone <u>oder</u> so nahe wie möglich an der Sperrzone <u>und</u> unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frisches Fleisch wird in Verarbeitungsbetrieb hitzebehandelt oder b) Frisches Geflügelfleisch wird mit Kreuzinnenstempel gekennzeichnet und darf nicht in andere EU-Mitgliedsstaaten verbracht werden
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle FF Ü1

<p>Frisches Fleisch</p> 	<p>Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone, im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 49 Abs. 2 Buchst. c VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 49 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Verarbeitungsbetrieb, in derselben Sperrzone <u>oder</u> so nahe wie möglich an der Sperrzone <u>und</u> unter Aufsicht amtlicher Tierärzte betrieben</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frisches Fleisch wird in Verarbeitungsbetrieb hitzebehandelt oder b) das frische Fleisch wird von Geflügel gewonnen
<p>Formulare</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch</p>

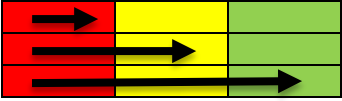
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle KE Ü1	Verbot
	freies Inland	Verbot	Verbot	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429

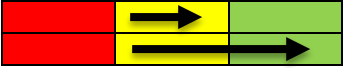
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle KE S1

<p>Konsumeier</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 34 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 34 Buchst. a</i> <i>VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 34 Buchst. b</i> <i>VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Packstelle - Eiverarbeitungsbetrieb <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</p> <p>besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbringung in eine Packstelle: <ul style="list-style-type: none"> a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der betreffenden Seuche vernichtet wird. - zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle KE Ü1

<p>Konsumeier</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 50 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 50 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 50 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p><u>Bestimmungsbetrieb:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Packstelle - Eiverarbeitungsbetrieb <p><u>Voraussetzungen:</u></p> <p>Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen</p> <p>besondere Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Verbringung in eine Packstelle: <ul style="list-style-type: none"> a) verpackt in einer Einwegverpackung; oder b) verpackt in einer Verpackung, die so gereinigt und desinfiziert werden kann, dass der Erreger der betreffenden Seuche vernichtet wird. - zur Verbringung in einen Eiverarbeitungsbetrieb: <ul style="list-style-type: none"> a) der Eiverarbeitungsbetrieb Anhang III Abschnitt X Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 entspricht; und b) die Eier in den Eiverarbeitungsbetrieb verbracht werden, um gemäß Anhang II Kapitel XI der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 bearbeitet und behandelt zu werden.
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Eiern für den menschlichen Verzehr</p>

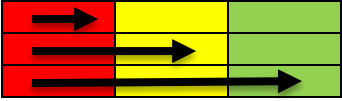
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu

		nach			
von		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME S1	Verbot
	Überwachungszone	Verbot	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle GME Ü2	Verbot
	freies Inland	Verbot	Verbot	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME S1

<p>Gülle, Mist, Einstreu</p> 	<p>innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone oder im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 35 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i> <i>Art. 35 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: benannte Deponie (innerhalb desselben Mitgliedstaates)</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen zum Zwecke der Beseitigung im Einklang mit Artikel 13 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu</p>


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME Ü1

<p>Gülle, Mist, Einstreu</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 51 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 51 Buchst. a VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Deponie, die von zuständiger Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen (kann ohne Verarbeitung verbracht werden – auf eine zugelassene Deponie)</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle GME Ü2

<p>Gülle, Mist, Einstreu</p> 	<p>Innerhalb von Deutschland: Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutztes Einstreu aus einem Betrieb in der Überwachungszone im freien Land</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 51 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 51 Buchst. b VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Deponie, die von zuständiger Behörde zu diesem Zweck zugelassen wurde (innerstaatlich)</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen Verbringung nach Verarbeitung – auf eine zugelassene Deponie innerhalb des Mitgliedstaates)</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu</p>

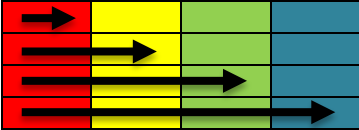
[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verbringen von tierischen Nebenprodukten

		nach			
		Schutzzone	Überwachungszone	freies Inland	EU-Mitgliedstaaten Drittländer
von	Schutzzone	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP S1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle TNP S1
	Überwachungszone	Verbot	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit Tabelle TNP Ü1	Verbot mit Ausnahmemöglichkeit (für Mitgliedstaaten) Tabelle TNP Ü1
	freies Inland	Verbot	Verbot	keine Beschränkung	unter Erfüllung der Anforderungen nach VO (EU) 2016/429


[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle TNP S1

<p>Tierische Nebenprodukte</p> 	<p>Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine Anlage für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus einem Betrieb in der Schutzzone in einen Betrieb in der Schutzzone, in der Überwachungszone, im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 37 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 37 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 37 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Anlage, die für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>- für Verbringungen gehaltener Tiere: a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden.</p> <p>- für Verbringungen von Erzeugnissen: Erzeugnisse werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage</p>

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle TNP Ü1

<p>Tierische Nebenprodukte</p> 	<p>Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine Anlage für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte aus einem Betrieb in der Überwachungszone in einen Betrieb in der Überwachungszone, im freien Land oder einen EU-Mitgliedstaat</p>
<p>Regelung</p>	<p>Verbringen ist grundsätzlich VERBOTEN</p>
<p>Ausnahmemöglichkeit</p> <p><i>Art. 53 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 28 / 43 VO (EU) 2020/687 (Art. 43 gilt nur für Art. 44 bis 52!)</i></p> <p><i>Art. 53 Abs. 1 VO (EU) 2020/687</i></p> <p><i>Art. 53 Abs. 2 VO (EU) 2020/687</i></p>	<p>Eine Genehmigung ist möglich.</p> <p>Bestimmungsbetrieb: Anlage, die für die Verarbeitung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte zugelassen ist</p> <p>Voraussetzungen: Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen besondere Bedingungen</p> <p>- für Verbringungen gehaltener Tiere: a) die gehaltenen Tiere unverzüglich getötet werden; und b) die daraus resultierenden tierischen Nebenprodukte im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt werden.</p> <p>- für Verbringungen von Erzeugnissen: Erzeugnisse werden im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 beseitigt oder verarbeitet</p>
<p>Formular</p>	<p>Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von gehaltenen Tieren und Erzeugnissen in eine für tierische Nebenprodukte zugelassene Anlage</p>

Allgemeine Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen

Abweichend von den grundsätzlich vorgesehenen Verboten kann die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren und Erzeugnissen in den erfassten Fällen unter besonderen Bedingungen sowie den folgenden allgemeinen Bedingungen genehmigen.

Die zuständige Behörde erteilt erst dann eine Genehmigung, wenn sie die mit dieser Genehmigung verbundenen Risiken bewertet hat; die Bewertung muss ergeben, dass das Risiko einer Ausbreitung der Seuche vernachlässigbar ist.

Alle genehmigten Verbringungen müssen erfolgen:

- a) ausschließlich auf benannten Strecken (lediglich bei Verbringung aus, in oder innerhalb der Schutzzone);
- b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege;
- c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden; und
- d) ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb.

Die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs

- benennt den Bestimmungsbetrieb für Verbringungen aus der oder in die Schutzzone.
- informiert die zuständige Behörde des Bestimmungsbetriebs über eine derartige Benennung, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsbetriebs nicht mit der zuständigen Behörde des Bestimmungsbetriebs identisch ist.
- vergewissert sich, dass der Bestimmungsbetrieb der Benennung und dem Empfang jeder Sendung von Tieren oder Erzeugnissen zustimmt.

Genehmigt die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren aus der Schutzzone, stellt sie auf folgender Grundlage sicher, dass derartige Verbringungen kein Risiko einer Ausbreitung der Seuche bergen:

- a) einer klinischen Untersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund;
- b) erforderlichenfalls einer Laboruntersuchung von in dem Betrieb gehaltenen Tieren, einschließlich der zu verbringenden Tiere, mit Negativbefund; und
- c) des Ergebnisses der Besuche amtlicher Tierärzte.

Genehmigt die zuständige Behörde den Transport von Erzeugnissen aus der Schutzzone heraus, ordnet sie an und führt Aufsicht darüber, dass:

- a) die Erzeugnisse während des gesamten Herstellungsprozesses und ihrer Lagerung eindeutig von Erzeugnissen getrennt waren, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind; und
- b) die Erzeugnisse nicht zusammen mit Erzeugnissen transportiert werden, die gemäß dieser Verordnung nicht für eine Versendung außerhalb der Sperrzone zugelassen sind.

Erteilt die zuständige Behörde eine Genehmigung, stellt sie sicher, dass ab dem Zeitpunkt des Verladens, während jeglicher Beförderung und bis zur Entladung im benannten Bestimmungsbetrieb gemäß ihren Anweisungen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren angewendet werden.

Biosicherheitsmaßnahmen

1. **Personenschleuse an jedem Stallgebäude:** Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.
2. **Streiffahrzeug:** Nicht an mehreren Hofstellen verwenden.
Möglichst in Gebäude (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege:** Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.
4. **Personenschleuse an der Hofeinfahrt:** Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.
5. **Befestigte Hofeinfahrt:** Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.
6. **Strohlager:** Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.
7. **Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten. Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. **Tägliche Farmbetreuung:** Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.
9. **Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen,** so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft** sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.

Biosicherheitsmaßnahmen für Eier

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der Schutzzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Schutzzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Hinweise zum Datenschutz

Soweit es für die Durchführung der Antragsverfahren erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter:

Verantwortlicher: Landrat des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter des Kreises Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel

Aufsichtsbehörde:

NRW: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf; Tel.: 0211/38424-0; Fax: 0211/38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Niedersachsen: Landesbeauftragte für Datenschutz in Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 05 11/120-45 00, Telefax: 05 11/120-45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

2. Datenerhebung:

Die im Antragsverfahren erhobenen Daten und Nachweise sind erforderlich, um Ihren Antrag prüfen zu können. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO

3. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern für die Klärung der Antragsvoraussetzungen weitere Daten erhoben werden müssen, werden diese ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken bei Dritten erhoben (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, externe behördliche Datenbanken).

4. Datenweitergabe an Dritte

Zur Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen kann es erforderlich sein, dass die Veterinärbehörden die Daten im Einzelfall an andere öffentliche Stellen weitergibt (z. B. Behörden im landwirtschaftlichen Bereich, Untersuchungsämter, externe behördliche Datenbanken, Aufsichtsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, behördliche Stellen für statistische Erhebungen, EU-Mitgliedstaaten und Drittländer). Die Datenweitergabe erfolgt ausschließlich zu gesetzlichen Zwecken.

5. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten, Recht auf Widerspruch und Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Wesel. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt. Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung dieser Daten verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DS-GVO können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Richtigkeit der erhobenen Daten bestritten wird. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn sie für die Durchführung dieses Antragsverfahrens oder im Rahmen der allgemeinen Überwachung dieses Rechtsbereiches nicht mehr erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Unter den Einschränkungen des Art. 21 DSGVO besteht auch ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten. Sollten Sie mit den Auskünften oder der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde wenden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)